99006052261000

Anzeige der Verwendung von bestimmten Biozidprodukten Entgegennahme

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012565/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006052261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Verwendung von bestimmten Biozidprodukten Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Verwendung von Bioziden anzeigen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gefahrstoffverordnung, Biozidprodukte, Biozid-Produkte, Gefahrstoffe
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.04.2023
Fachlich freigegen durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	• 15c Abs. 2 Gefahrstoffverordnung • Anhang I Nummer 4.2.1 Gefahrstoffverordnung
Teaser	Zeigen Sie die Verwendung von Biozidprodukten an.
Volltext	Wenn Sie gewerblich bestimmte als besonders gefährlich eingestufte Biozidprodukte verwenden, müssen Sie dies der zuständigen Stelle anzeigen. Zeigen Sie die Verwendung von Biozidprodukten an, wenn Sie erstmalig Biozidprodukte verwenden oder nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr erneut verwenden. • als akut toxisch Kat. 1, 2 oder 3, • krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktions-toxisch Kat. 1A oder 1B oder • spezifisch zielorgantoxisch Kat. 1 SE eingestuft sind.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Ausweisdokuments • Kopie der Sachkundezeugnisse(s) bzw. entsprechend anderer Qualifikationen nach Anhang I Ziffer 4.4 (2) Gefahrstoffverordnung - GefStoffV aller sachkundigen Personen • wenn die Sachkundenachweise älter als 6 Jahre sind: Kopien der Teilnahmebescheinigungen der zuletzt besuchten Fortbildungsveranstaltungen aller sachkundigen Personen
Voraussetzungen	Sie verfügen über eine für das jeweilige Biozidprodukt geltende Sachkunde. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den

Modul	Sachverhalt
	Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Reichen Sie die Anzeige schriftlich oder elektronisch zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige. Bei Bedarf fordert sie weitere Auskünfte oder Unterlagen von Ihnen an. Normalerweise erhalten Sie keine Anzeigenbestätigung. Wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, fordert die zuständige Stelle Sie auf, die Mängel zu beheben.
Bearbeitungsdauer	Sie haben die Anzeigepflicht erfüllt, wenn die Anzeige fristgerecht bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. In der Regel erhalten Sie keine Bestädtigung.
Frist	Reichen Sie die Anzeige spätestens 6 Wochen vor der geplanten Verwendung ein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für Biozidprodukte, die nach GefStoffV alter Fassung ohne Sachkunde verwendet werden durften und die nach GefStoffV neuer Fassung Sachkunde erfordern, gilt das Sachkundeerfordernis nach § 25 GefStoffV erst ab 28. Juli 2025.
Rechtsbehelf	Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Anzeige der Verwendung besonders gefährlicher Biozidprodukte erforderlich. • Anzeige bei erstmaliger Verwendung oder nach Unterbrechung von mehr als einem Jahr. • Anzeige bei Verwendung von Biozidprodukten im Betrieb, die eingestuft sind als: • akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, • krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B, • spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE. • Anzeige auch erforderlich, wenn Verwendungskategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt wurde.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)